



Gemeinde Arosa

Botschaft des Gemeindevorstandes an das
Gemeindeparlament

betreffend

Revision Gesetz über die Arosa Energie der Gemeinde
Arosa infolge neuem Vertrag Kraftwerksbetreiber und
Auflösung der Gemeindegemeinschaft Kraftwerk Lüren
(GKL)

Antrag des Gemeindevorstandes an die Mitglieder des
Gemeindeparlamentes

Werte Mitglieder des Gemeindeparlamentes

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, der vorliegenden Revision des
Gesetzes über die Arosa Energie der Gemeinde Arosa wie im Anhang 1 im
vollen Wortlaut widerzugeben, zuzustimmen.

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES:

Der Gemeindepräsident:


Lorenzo Schmid

Der Gemeindegemeinschaftsleiter:


Jan Diener


Arosa

Zusammenfassung

Im Jahr 1982 wurde die Gemeindekorporation Kraftwerk Lünen (GKL) gegründet, welche Eigentümerin und Konzessionärin des Kraftwerks Lünen ist. Die Konzessionsgemeinden sind die damaligen Gemeinden Molinis, St. Peter, Pagig, Lünen und Tschierschen die der GKL das Recht gaben, die Wasserkräfte der Plessur im bestehenden Kraftwerk Molinis-Lünen zu nutzen. Mit der Gemeindefusion per 1. Januar 2013 bestand die Korporation nur noch aus den Gemeinden Arosa und Tschierschen-Praden. Mit Abschluss eines Aktienkaufvertrages im Dezember 2017 zwischen den Gemeinden Arosa und Tschierschen-Praden sowie der GKL, verzichtete die Gemeinde Tschierschen-Praden auf ihren Anteil an der GKL und erhielt im Gegenzug Anteile am Kraftwerk Sagenbach. Damit ist die Gemeinde Arosa die einzige Korporationsgemeinde der GKL, womit der Sinn und Zweck der Korporation nicht mehr gegeben ist.

Mit der Auflösung der GKL per 31. Dezember 2018 wurden auch die bestehenden Verträge zwischen der GKL und den Konzessionsgemeinden hinfällig, welche diverse Abgaben an die Gemeinde beinhalten. Dadurch wird der Abschluss eines neuen Vertrages zwischen der Gemeinde Arosa und der Arosa Energie notwendig, um die Betriebsführung sowie die finanziellen Abgaben und Leistungen der Arosa Energie aus den Kraftwerken Litzirüti und Lünen neu zu regeln.

Mit der Auflösung der GKL-Bilanz soll das bestehende Dotationskapital von CHF 2 Mio. der Gemeinde Arosa zu Gunsten der Arosa Energie auf CHF 3 Mio. erhöht und verzinst werden. Die Verzinsung des Dotationskapitals sowie die Wasserzinsen aus den Kraftwerken Lünen und Litzirüti kompensieren die Abgaben an die Gemeinde, welche mit den hinfälligen GKL-Verträgen aufgehoben werden. Die Gewährung eines unverzinslichen Dotationskapitals der Gemeinde Arosa an die Arosa Energie in Höhe von CHF 2 Mio. ist im Gesetz über die Arosa Energie der Gemeinde Arosa in Art. 33 geregelt. Für die Erhöhung und Verzinsung des Dotationskapitals ist eine entsprechende Gesetzesrevision notwendig.

Erläuternder Bericht

1. Ausgangslage

Die Gemeindekorporation Kraftwerk Lünen (GKL) wurde im Jahre 1982 von den damaligen Gemeinden Arosa, Lünen, Molinis, Pagig, St. Peter und Tschierschen gegründet. Die GKL ist die Eigentümerin und Konzessionärin des Kraftwerks Lünen und bezweckt die gemeinsame Wahrung der Interessen der Konzessionsgemeinden. Diese erteilen der GKL das Recht, die Wasserkräfte der Plessur im bestehenden Kraftwerk Molinis – Lünen zu nutzen. Bis Ende des Jahres 2012 waren dies die Gemeinden Lünen, Molinis, St. Peter-Pagig und Tschierschen-Praden, sowie die Betreibergemeinde Arosa. Mit der Gemeindefusion Arosa / Schanfigg bestand die Korporation ab 1. Januar 2013 aus den Gemeinden Arosa und Tschierschen-Praden. Im Dezember 2017 wurde zwischen den Gemeinden Arosa und Tschierschen-Praden sowie der GKL ein Aktienkaufvertrag abgeschlossen. Dabei verzichtete die Gemeinde Tschierschen-Praden auf ihren Anteil an der GKL und erhielt im Gegenzug Anteile am Kraftwerk Sagenbach. Einzige Korporationsgemeinde der GKL ist damit die Gemeinde Arosa, womit der Sinn und Zweck der GKL nicht mehr gegeben ist. Die Delegiertenversammlung der GKL hat am 1. Oktober 2019 die Auflösung rückwirkend auf den 31. Dezember 2018 beschlossen.

Das Kraftwerk Lünen gehört nach der Auflösung der GKL der Gemeinde Arosa. Mit der Auflösung der GKL-Bilanzpositionen entsteht der Gemeinde ein Buchverlust von CHF 1'222'489.94. Die Sachanlagen und der Heimfallfonds werden verrechnet und neutralisiert. Aus diesen Transaktionen hat die Gemeinde ein Guthaben von CHF 1'222'489.94. Mit CHF 1 Mio. soll das bestehende Dotationskapital von CHF 2 Mio. der Gemeinde Arosa zu Gunsten der Arosa Energie auf CHF 3 Mio. erhöht und verzinst werden. Der Restbetrag von CHF 222'489.94 wird mittels Einmalzahlung beglichen.

Damit die Auflösung für die Gemeinde Arosa ergebnisneutral bleibt, übernimmt die Arosa Energie auch die liquiditätswirksamen Aktiven und Passiven der GKL.

Auswirkungen bei der Gemeinde Arosa:

| | |
|--|------------------|
| Beteiligung am Kapital GKL | 989'800 |
| Sacheinlage GKL | 3'665'200 |
| Kontokorrent Gemeinde Arosa | 189'657 |
| Heimfallfonds KWL | -3'622'167 |
| Guthaben Gemeinde Arosa gegenüber Arosa Energie per 31. Dezember 2018 | 1'222'490 |

Übernahme aus der Buchhaltung GKL durch die Arosa Energie per 1. Januar 2019:

| | |
|---|----------------|
| Guthaben Bank, Verrechnungssteuer | 113'917 |
| Beteiligung KW Sagenbach | 200'000 |
| Darlehen GKB | -326'000 |
| Aus Buchhaltung GKL an die Arosa Energie (Stand per 31. Dezember 2018) | -12'083 |

2. Kompensation der Leistungen aus den hinfällig werdenden GKL-Verträgen

Mit der Auflösung der GKL werden auch die bestehenden Verträge zwischen der GKL und den Konzessionsgemeinden hinfällig. Es entfallen damit auch die komplexen und nicht mehr zeitgemässen Abgaben an die Gemeinde. Es handelt sich dabei um die Verzinsung der Sacheinlage und des Grundkapitals der GKL, die Konzessionspauschale, die Entschädigung für Gratis- und Vorzugsenergie sowie die Entrichtung des Aufgeldes.

Im Jahr 2018 wurden aus dem Kraftwerksbetrieb folgende Leistungen an die Gemeinde Arosa entrichtet:

| | Kraftwerk | 2018 |
|------------------------|-----------|----------------|
| Gratis- Vorzugsenergie | Lüen | 25'833 |
| Verzinsung | Lüen | 70'626 |
| Wasserzins | Lüen | 301'092 |
| Konzessionspauschale | Lüen | 28'794 |
| Aufgeld | Lüen | 175'367 |
| Wasserzins | Litzirüti | 73'288 |
| Total 2018 | | 675'000 |

Diese entfallenden Abgaben sind mit Abschluss des neuen Vertrages zwischen der Gemeinde Arosa und der Arosa Energie mit einer einfachen Lösung zu ersetzen, indem das Dotationskapital von neu CHF 3 Mio. verzinst wird. Die Verzinsung hat den Charakter einer Dividende und wird basierend auf der Finanzlage der Arosa Energie jährlich vom Verwaltungsrat der Arosa Energie vorgeschlagen und vom Gemeindevorstand bestätigt. Die Kompensation der Abgabe gestaltet sich voraussichtlich wie folgt:

| | Kraftwerk | Basis | Ansatz | Anteil | Abgabe CHF |
|--------------------------------|-----------|--------|--------|--------|----------------|
| Verzinsung Dotationskapital | | 3 Mio. | 5 % | | 150'000 |
| Wasserzins | Lüen | 6'454 | 55 | 98% | 347'871 |
| Wasserzins | Litzirüti | 3'293 | 55 | 100% | 181'115 |
| Total | | | | | 678'986 |

Die im obigen Beispiel eingesetzte Höhe der Verzinsung des Dotationskapital beruht auf der Beurteilung des aktuellen Geschäftsverlaufs der Arosa Energie. Es wird eine jährliche Verzinsung von mindestens 5% erwartet, sofern die wirtschaftliche Situation der Arosa Energie dies zulässt. Die Höhe der Wasserzinsen basieren auf Durchschnittswerten der Produktion. Die Wasserzinsregelung mit der ehemaligen Gemeinde Langwies wurde durch die Gemeinde Arosa mit der Gemeindefusion übernommen. Basierend auf dem Konzessionsvertrag erhielt die damalige Gemeinde Langwies einen jährlichen Wasserzins, eine Heimfallverzichtentschädigung und eine geldwerte

Abgeltung der Gratis- und Vorzugsenergie. Mit einer neuen vertraglichen Regelung entrichtet die Arosa Energie einen Wasserzins in Höhe von 100% des höchstzulässigen Ansatzes, den die Gemeinde nach der jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung beanspruchen kann.

3. Revision des Gesetzes über die Arosa Energie der Gemeinde Arosa

In Art. 33 des Gesetzes über die Arosa Energie der Gemeinde Arosa ist das Dotationskapital mit CHF 2 Mio. definiert, welches unverzinslich ist. Eine Änderung bezüglich des Dotationskapitals bedarf somit einer Gesetzesrevision. Im Rahmen dieser Gesetzesrevision sind folgende Artikel anzupassen:

Art. 21, Elektrizität (Rot = bisher, Grün = neu)

~~Die Anstalt sorgt im Rahmen der Verfügbarkeit und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen für eine sichere, ausreichende, rationelle und umweltgerechte Versorgung ihrer Kundschaft mit Elektrizität gemäss separater Leistungsvereinbarung.~~

Die Anstalt sorgt für eine sichere, ausreichende, rationelle und umweltgerechte Versorgung ihrer Kundschaft mit Elektrizität.

Die Arosa Energie ist in der Lage ihren Versorgungsauftrag zu erfüllen. Der Hinweis im Gesetz wonach sie im Rahmen der Verfügbarkeit und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen die Versorgung mit Elektrizität sicherstellt ist obsolet. Zum anderen werden mit der Genehmigung des genannten Vertrages sämtliche bisherigen schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien, die den vorliegenden Vertragsgegenstand betreffen, aufgehoben oder ersetzt. Eine Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Arosa und der Arosa Energie besteht bis heute nicht. Die Zusammenarbeit zwischen den Parteien wird auf vertraglicher Basis geregelt.

Art. 33, Dotationskapital (Rot = bisher, Grün = neu)

~~Die Gemeinde gewährt der Arosa Energie ein unverzinsliches Dotationskapital von Fr. 2 Mio.~~

Die Gemeinde gewährt der Arosa Energie ein verzinsliches Dotationskapital. Die Verzinsung stellt eine Dividende dar und orientiert sich in deren Höhe an der finanziellen Situation der Arosa Energie.

4. Behandlung im Gemeindevorstand

Gemäss Art. 46 Abs. 3 ist der Gemeindevorstand zuständig für die Vorbereitung aller Geschäfte zuhanden des Gemeindeparlaments und der Urnengemeinde. Der Gemeindevorstand hat die Revision des Gesetzes über die Arosa Energie an seiner Sitzung vom 12. November 2019 genehmigt und zuhanden des Gemeindeparlaments verabschiedet.



GESETZ ÜBER DIE AROSA ENERGIE
DER
GEMEINDE AROSA

(Exemplar Gesetzesrevision)

**Stand 28.11.2019 nach Behandlung im
Gemeindeparlament**

Das Gemeindeparlament erlässt das Gesetz über die Arosa Energie gestützt auf:

- die Gemeindeverfassung Art. 36, 40, 41 und 58, vom 04. November 2012 beziehungsweise
- das kantonale Gemeindegesetz Art. 63 f. , vom 28. April 1974

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsform der Arosa Energie

¹ Die Arosa Energie ist eine im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragene selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (nachfolgend Anstalt genannt) mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Arosa.

Art. 2

Zweck

¹ Die Anstalt bezweckt die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und den Vertrieb von elektrischer Energie sowie den Bau und Unterhalt der dazu notwendigen Netzinfrastruktur- bzw. Kraftwerksanlagen.

² Die Anstalt kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, solche übernehmen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Art. 3

Aufgaben

¹ Die Anstalt versorgt in ihrem zugewiesenen Versorgungsgebiet die Bevölkerung sicher, ausreichend, wirtschaftlich und umweltgerecht mit elektrischer Energie im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen der Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG/StromVV). Der Gesellschaft wird im Weiteren die Betriebsführung der im Eigentum der Gemeinde stehenden Kraftwerksanlagen übertragen.

² Die Anstalt kann ihr Leitungsnetz für weitere Dienstleistungen für die Versorgung mit leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Gütern wie Kommunikation etc. nutzen und jegliche Art von Energiedienstleistungen anbieten.

³ Die Anstalt erfüllt die ihr gestützt auf dieses Gesetz und die Leistungsvereinbarung übertragenen Aufgaben.

Art. 4

¹ Die Gemeinde Arosa überträgt der Anstalt sämtliche Aktiven und Passiven der Elektrizitätsversorgung sowie der damit zusammenhängenden Netzinfrastrukturanlagen. Bei Bedarf kann die Gemeinde Arosa auch die Aktiven und Passiven der Kraftwerksanlagen auf die Anstalt übertragen. *Eigentumsverhältnisse*

² Die Gemeinde Arosa überträgt sämtliche Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Elektrizitätserzeugung und der Elektrizitätsversorgung auf die Anstalt.

³ Soweit Grundstücke und Anlagen, die von der Gemeinde Arosa auf die Anstalt übertragen wurden, nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt und veräußert werden sollen, verfügt die Gemeinde Arosa über ein Vorkaufsrecht zum Wiederbeschaffungszeitwert. Eine Veräußerung untersteht den zwingenden Bestimmungen der Gemeindeverfassung.

Art. 5

¹ Die Gemeinde Arosa überträgt der Anstalt die ihr aus den Kraftwerksanlagen zustehenden Energiemengen zur Verwertung. Die daraus entstehenden Betriebskosten und Investitionen sowie die Folgekosten gehen zulasten der Anstalt und werden über deren Betriebsrechnung beziehungsweise Investitionsrechnung abgerechnet. *Energiebeteiligungen*

² Die Anstalt übernimmt allfällige durch die Gemeinde Arosa eingegangene Liefer- und Abnahmeverpflichtungen für Elektrizität gegenüber Dritten.

II. Organisation

A. GEMEINDEBEHÖRDEN

Art. 6

¹ Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sowie das Betriebs- und Investitionsbudget der Anstalt sind dem Gemeindeparlament zur Genehmigung vorzulegen. *Gemeindeparlament*

² Das Gemeindeparlament genehmigt das Jahresbudget (Globalbudget inklusive Investitionsbudget) der Anstalt. Bei Investitionsvorhaben gelten die in der Gemeindeverfassung geregelten Finanzkompetenzen des Gemeindeparlaments bzw. der Urnengemeinde.

³ Das Gemeindeparlament beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrates über die Gewinnverwendung.

⁴ Mit der Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes entlastet das Gemeindeparlament die Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit rechtlich zulässig, für die jeweilige Rechnungsperiode von ihrer Verantwortung als Organ der Gemeindeunternehmung.

Art. 7

Gemeindevorstand

¹ Der Gemeindevorstand schliesst mit der Anstalt eine Leistungsvereinbarung ab.

² Der Gemeindevorstand beaufsichtigt die Anstalt. Er erteilt insbesondere Weisungen, wenn die Anstalt die Leistungsvereinbarung nicht oder schlecht erfüllt und ist berechtigt, Auskünfte zu verlangen, in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, sowie die Geschäftsprüfungskommission (GPK) oder die Revisionsstelle der Gemeinde mit zusätzlichen Überprüfungsarbeiten zu betrauen.

³ Der Gemeindevorstand regelt die Abgeltung und Dienstentschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates.

⁴ Der Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungen und/oder Unternehmensteilen an andere Unternehmen erfolgt auf Antrag des Verwaltungsrates nach den Bestimmungen der Finanzkompetenzen gemäss Art. 36 und 46 der Gemeindeverfassung.

B. VERWALTUNGSRAT

Art. 8

Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern, wovon mindestens zwei dem Gemeindevorstand angehören.

² Die Mitglieder des Verwaltungsrates verfügen über unternehmerische Erfahrung und nach Möglichkeit Fachkompetenz. Im Weiteren finden die Richtlinien des Gemeindevorstandes betreffend Anforderungen an Verwaltungskommissionsmitglieder sowie die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Aktiengesellschaft betreffend Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder Anwendung.

Art. 9

Wahl

¹ Der Gemeindevorstand wählt den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrates. Im Weiteren konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

² Die Amtsdauer beginnt und endet mit derjenigen des Gemeindevorstandes. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 10

Der Verwaltungsrat tagt so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Mitglieder die Einberufung verlangen. *Einberufung*

Art. 11

¹ Der Verwaltungsrat fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug sowie die Einhaltung und Erfüllung der Leistungsvereinbarung. Er sorgt für ein zweckmässiges Controlling *Befugnisse und Aufgaben*

² Der Verwaltungsrat ist berechtigt, allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Richtlinien und Weisungen zu erlassen. Er regelt insbesondere die Voraussetzungen für die Produktion, Beschaffung und den Handel mit elektrischer Energie und weiteren damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungsangeboten.

³ Der Verwaltungsrat legt im Rahmen der Stromversorgungsgesetzgebung die Strom- und Netznutzungstarife sowie die Preise für die Energiedienstleistungen und die öffentlich-rechtlichen Gebühren und Abgaben fest.

⁴ Der Verwaltungsrat verfügt im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde über sämtliche Befugnisse, sofern sie nicht durch Gesetz oder Gemeindeverfassung anderen Stellen übertragen ist.

Art. 12

¹ Der Verwaltungsrat beschliesst die zur Erfüllung der Leistungsvereinbarung erforderlichen Ausgaben im Rahmen des vom Gemeindeparlament genehmigten Globalbudgets (inklusive Investitionsbudget). *Finanzkompetenzen*

² Dem Verwaltungsrat stehen in Bezug auf die Arosa Energie dieselben Finanzbefugnisse zu wie dem Gemeindevorstand.

C. GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 13

*Wahl,
Zusammen-
setzung und
Vertretungs-
befugnisse*

Der Verwaltungsrat wählt die Geschäftsleitung, regelt die Vertretungsbefugnisse, die Zeichnungsberechtigung und legt deren Löhne fest.

Art. 14

Aufgaben

¹ Die Geschäftsleitung leitet die Anstalt nach den Vorgaben des Verwaltungsrates in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen.

² Die Geschäftsleitung stellt das Personal ein.

Art. 15

*Finanz-
kompetenzen*

¹ Der Verwaltungsrat legt die Finanzkompetenzen der Geschäftsleitung fest.

² Die Geschäftsleitung kann diese Kompetenzen an einzelne Mitglieder oder an Angestellte der Anstalt delegieren.

D. RECHNUNGSPRÜFUNG

Art. 16

Revisionsstelle

¹ Zur internen Rechnungsprüfung und Revision ist eine unabhängige, fachlich ausgewiesene Revisionsstelle einzusetzen.

² Der Gemeindevorstand genehmigt die Revisionsstelle auf Antrag des Verwaltungsrates.

Art. 17

Durchführung

¹ Die Revisionsstelle prüft jährlich nach dem Rechnungsabschluss die Jahresrechnung und die Bilanz.

² Die Revisionsstelle berichtet dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung umgehend über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfiehlt dem Gemeindeparlament die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

³ Stellt die Revisionsstelle bei ihrer Prüfung gravierende Mängel oder Verstösse gegen das Gesetz fest, meldet sie dies umgehend schriftlich dem Verwaltungsrat sowie dem Gemeindevorstand.

III. Versorgungsauftrag

A. GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSERBRINGUNG

Art. 18

¹ Die Betriebsstruktur der Anstalt ist nach unternehmerischen und kaufmännischen Grundsätzen ständig auf die Entwicklung der Branche und des Marktes auszurichten. *Unternehmensstrukturen*

² Die Anstalt kann mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten sowie solche Unternehmen erwerben oder sich daran beteiligen.

³ Sie kann innerhalb der geltenden Finanzkompetenzen und im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand eigene Unternehmensteile in rechtlich selbständige Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts überführen. An Tochterunternehmungen der Anstalt können sich andere Unternehmen beteiligen.

⁴ Die Gemeinde Arosa und die Anstalt stellen sich die für die Erfüllung dieses Gesetzes und der Leistungsvereinbarung notwendigen Daten gegenseitig und unentgeltlich zur Verfügung insbesondere Einwohner-, Liegenschafts- und Grundbuchdaten.

Art. 19

¹ Die Anstalt gewährleistet im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Arosa jederzeit die sichere Versorgung der Kunden aller Abnahmekategorien mit elektrischer Energie und Energiedienstleistungen. *Tätigkeitsgebiet*

² Die Anstalt ist berechtigt, auch ausserhalb des eigenen Versorgungsgebietes tätig zu werden.

³ Sofern im Gemeindegebiet Dritte als Stromversorger tätig sind, ist die Arosa Energie für diese Gebiete nicht zur Versorgung der Endkunden verpflichtet.

Art. 20

¹ Die Anstalt strebt einen Unternehmensgewinn an. *Wirtschaftliche Zielsetzungen*

2. VERSORGUNGS-AUFTRAG FÜR EINZELNE BEREICHE

Art. 21¹

Elektrizität

~~Die Anstalt sorgt im Rahmen der Verfügbarkeit und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen für eine sichere, ausreichende, rationelle und umweltgerechte Versorgung ihrer Kundschaft mit Elektrizität gemäss separater Leistungsvereinbarung.~~

Die Anstalt sorgt für eine sichere, ausreichende, rationelle und umweltgerechte Versorgung ihrer Kundschaft mit Elektrizität.

Art. 22

Leitungsnetze
und Anlagen

Die Anstalt erstellt, betreibt und unterhält die für die Energieversorgung notwendigen Leitungsnetze und anderen Anlagen. Sie sorgt insbesondere für deren Betriebssicherheit.

Art. 23

Gewerbliche
Leistungen

Die Anstalt ist berechtigt, möglichst zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen im Rahmen ihres Leistungsauftrages gewerbliche Leistungen anzubieten.

Art. 24

Betriebs-
führungen und
Energiedienst-
leistungen

¹ Die Anstalt führt den Betrieb der gemeindeeigenen Kraftwerke im Auftrag der Gemeinde Arosa.

² Die Anstalt ist berechtigt, für Dritte Betriebsführungen zu übernehmen und weitere Energiedienstleistungen anzubieten.

IV. Personal

Art. 25

Anstellungs-
verhältnis

¹ Das Personal der Anstalt wird öffentlichrechtlich angestellt.

² Für das Arbeitsverhältnis, die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden sowie alle weiteren Bestimmungen gilt die Personalverordnung der Gemeinde.

Art. 26

Berufliche
Vorsorge

¹ Zu ändernder Artikel; ~~Rot~~ = bisher; Grün = neu

Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeitenden kann sich die Anstalt der Personalvorsorge der Gemeinde Arosa durch Anschlussvereinbarung anschliessen.

V. Grundsätze der Finanzierung

A. ALLGEMEINES

Art. 27

¹ Die Anstalt erhebt für ihre Leistungen ein Entgelt.

*Gebühren und
Preise*

² Für hoheitliche Leistungen und Abgaben werden öffentlich-rechtliche Gebühren erlassen.

³ Die Festlegung der Strom- und Netznutzungstarife richtet sich nach den regulatorischen Vorgaben der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung. Für gewerbliche Leistungen werden marktwirtschaftliche Preise festgelegt. Gebührenpflichtige Leistungen und Abgaben können mittels Verfügung erlassen werden.

B. GEBÜHREN

Art. 28

Die Anstalt erhebt Gebühren für:

*Gebühren-
pflichtige
Leistungen*

- a) die Erschliessung und den Anschluss an ihre Versorgungsanlagen (Anschlussgebühren)
- b) die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden der Versorgungsanlagen (Konzessionsgebühren)
- c) ihre Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit (Verwaltungsgebühren).

Art. 29

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen den einzelnen Produkten und Kundenkategorien keine Querfinanzierung erfolgt.

Bemessung

C. RECHNUNGSLEGUNG UND FINANZIERUNG

Art. 30

Die Anstalt führt eine eigenständige Rechnung einschliesslich eines wirksamen Controllings. Die Bereichsrechnungen sowie die Gesamtrechnung der Anstalt sind nicht dem Finanzhaushaltsrecht der Gemeinde unterstellt.

*Rechnungs-
legung*

Art. 31

*Konzessions-
gebühr,
Leistungs-
verrechnung*

¹ Die Anstalt entrichtet der Gemeinde für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes eine Abgabe.

² Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz ausgespiessenen Gesamtenergiemenge und/oder nach der Anzahl der Stromzähler und wird zwischen der Gemeinde und der Anstalt vertraglich geregelt.

³ Die Anstalt ist berechtigt, diese Abgabe auf die Endverbraucher abzuwälzen. In diesem Falle hat sie diese Abgabe in der Rechnung an die Endverbraucher nach Massgabe der geltenden bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung separat auszuweisen.

⁴ Leistungen der Anstalt für die Gemeinde, insbesondere die Versorgung für die öffentliche Beleuchtung, und Leistungen der Gemeinde für die Anstalt werden gegenseitig in Rechnung gestellt oder gegenseitig verrechnet.

Art. 32

*Darlehen,
Verzinsung*

Die von der Gemeinde eingebrachte Sacheinlage ist als Darlehen zu verzinsen. Der Gemeindevorstand legt den Zinssatz fest.

VI. Rechtspflege, Vollzug

Art. 33²

Dotationskapital

~~Die Gemeinde gewährt der Arosa Energie ein unverzinsliches Dotationskapital von Fr. 2 Mio.~~

Die Gemeinde gewährt der Arosa Energie ein verzinsliches Dotationskapital. Die Verzinsung stellt eine Dividende dar und orientiert sich in deren Höhe an der finanziellen Situation der Arosa Energie.

Art. 34

*Kapital-
beschaffung*

Die Anstalt ist berechtigt, ihre Finanzierung selbstständig zu regeln.

² Zu ändernder Artikel; ~~Rot~~ = bisher; Grün = neu

Art. 35

¹ Gegen Verfügungen des Verwaltungsrates kann die betroffene Partei *Rechtspflege* innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeindevorstand erheben.

² Im Übrigen gilt das kantonale Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Art. 36

¹ Der Gemeindevorstand vollzieht dieses Gesetz und trifft die erforderlichen *Vollzug* Anordnungen und Massnahmen.

² Er ist insbesondere befugt, alle Handlungen vorzunehmen, um die notwendigen Rechtsübertragungen gemäss diesem Gesetz zu erwirken.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 37

Dieses Gesetz tritt rückwirkend per 1.1.2013 in Kraft. Es ersetzt dasjenige *Inkrafttreten* vom 26.09.2004, welches somit als aufgehoben gilt.

Vom Gemeindeparlament erlassen am 10. Juli 2013

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Lorenzo Schmid

Jan Diener

Vom Gemeindeparlament erlassen am 10. Juli 2013

Vom Gemeindevorstand rückwirkend in Kraft gesetzt am 20. Nov. 2013

Vom Gemeindeparlament geändert am 28. Nov. 2019 (Gesetzesrevision):

Art. 21 geändert

Art. 33 geändert

Gesetzesrevision vom Gemeindevorstand in Kraft gesetzt am xx.xxxx.xxxx.